

## Synopse Änderung Statuten Feuerwehrverband Uri (FVU)

Alt	Neu
<p>GENEHMIGT an der Generalversammlung des FVU vom <b>12. Mai 2021 in Isenthal</b></p>	<p>GENEHMIGT an der Generalversammlung des FVU vom 24. Mai 2024 in Unterschächen</p>
<p>Anhänge: - <b>Vereinbarung Ausbildung Feuerwehr des Kantons Uri</b>      Seite 8 - <b>Reglement Feuerwehrinstruktoren des Kantons Uri</b>      Seite 12 - Reglement für die Abgabe der Verdienstauszeichnung      Seite 15</p>	<p>Anhänge: - Reglement für die Abgabe der Verdienstauszeichnung      Seite 8</p>
<p><b>I. Ingress</b> <b>Art. 1 Gleichstellung von Mann und Frau</b> Wo dieses Reglement Personen und Funktionen beschreibt, wird für eine bessere Lesbarkeit nur die männliche Form erwähnt. Das Reglement gilt aber ausdrücklich für beide Geschlechter.</p>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>II. Name und Sitz</b> <b>Art. 2 Name</b> Unter dem Namen „Feuerwehrverband Uri“, nachstehend FVU genannt, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. <b>Art. 3 Sitz</b> Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.</p>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>III. Ziel und Zweck</b> <b>Art. 4 Ziel und Zweck</b> Der FVU bezweckt die Förderung des Feuerwehrwesens im Kanton Uri, sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Verbandssektionen, den kantonalen Feuerwehrverbänden und dem Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV). Der FVU vertritt die Anliegen der Angehörigen der Feuerwehr sowie der angeschlossenen Sektionen gegenüber kantonalen Ämtern, der Politik und eidgenössischen Instanzen.</p>	<p>bleibt unverändert</p>

<p><b>Art. 5 Aufgaben</b> Der FVU sucht seinen Zweck zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit der Durchführung von <b>Kursen, Inspektionen</b>, Rapporten und Tagungen in Verbindung und mit Unterstützung der zuständigen Instanzen;</li> <li>b. <b>durch Anstrebung der Vereinheitlichung aller Ausrüstungsgegenständen und Gerätschaften im Verbandsgebiet;</b></li> <li>c. <b>durch Mitberatung bei der Ausarbeitung von Wegleitungen technischer, taktischer und administrativer Art.</b></li> </ul>	<p><b>Art. 5 Aufgaben</b> Der FVU sucht seinen Zweck zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. mit der Durchführung von Rapporten und Tagungen in Verbindung und mit Unterstützung der zuständigen Instanzen;</li> <li>b. Förderung und Networking bei den Sektionen;</li> <li>c. Mitwirkung in Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen.</li> </ul>
<p><b>Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung</b> Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die vorliegenden Statuten;</li> <li>b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen;</li> <li>c. die Vorschriften und Reglemente <b>der FKS, des SVF und dessen Hilfskassen.</b></li> </ul>	<p><b>Art. 6 Grundlagen zur Zweckerfüllung</b> Grundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die vorliegenden Statuten;</li> <li>b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen;</li> <li>c. die Vorschriften und Reglemente des SFV, der FKS und dessen AdF-Versicherung.</li> </ul>
<p><b>IV. Mitgliedschaft</b> <b>Art. 7 Mitglieder</b> Der FVU setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Verbandsektionen;</li> <li>b. den Ehrenmitgliedern;</li> <li>c. den Feuerwehrinstruktoren.</li> </ul>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>Art. 8 Anforderungen an Sektionen</b> Verbandsektion ist jede selbständige Feuerwehr, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich den Bestimmungen der vorliegenden Statuten unterzieht;</li> <li>b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen einhält;</li> <li>c. die Vorschriften und Reglemente der FKS anerkennt;</li> <li>d. die Vorschriften und Reglemente des <b>SVF und dessen Hilfskassen</b> anerkennt.</li> </ul>	<p><b>Art. 8 Anforderungen an Sektionen</b> Verbandsektion ist jede selbständige Feuerwehr, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich den Bestimmungen der vorliegenden Statuten unterzieht;</li> <li>b. die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen einhält;</li> <li>c. die Vorschriften und Reglemente der FKS und dessen AdF-Versicherung anerkennt;</li> <li>d. die Vorschriften und Reglemente des SFV anerkennt.</li> </ul>
<p><b>Art. 9 Aufnahmege Suche</b> Aufnahmege Suche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten, z.Hd. der Delegiertenversammlung zu richten.</p>	<p>bleibt unverändert</p>

<p><b>Art. 10 Ehrenmitgliedschaft</b>  Wer im kantonalen Feuerwehrowesen spezielle Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Antragsrecht hierfür hat der Verbandsvorstand.</p>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>V. Organisation</b>  <b>Art. 11 Organe</b>  Die Organe des Verbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Delegiertenversammlung;</li> <li>b. der Vorstand;</li> <li>c. die Ausbildungskommission;</li> <li>d. die Rechnungsrevisoren.</li> </ol>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>Die Delegiertenversammlung</b>  <b>Art. 12 Form der Delegiertenversammlung</b>  Die Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Monat Mai statt.</li> <li>b. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, sobald es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn es <math>\frac{1}{5}</math> der Mitglieder verlangt.</li> <li>c. Jede Verbandsektion bestimmt eine ihrer Stärken entsprechende Anzahl Delegierten, und zwar auf 20 Eingeteilte bzw. auf jedes begonnene 20 einen Delegierten.</li> <li>d. Anträge zur Behandlung an der Delegiertenversammlung sind spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Verbandspräsidenten einzureichen.</li> <li>e. Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zuzustellen. Anträge des Vorstandes und der Sektionen sind zu behandeln.</li> <li>f. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.</li> <li>g. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.</li> <li>h. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</li> </ol>	<p>bleibt unverändert</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>i. Bei Wahlen entscheidet das absolute, beim 3. Wahlgang das relative Mehr.</li> <li>j. Abstimmungen haben mit dem Stimmausweis zu erfolgen.</li> </ul>	
<p><b>Art. 13 Stimmrecht</b> Stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder des Vorstandes;</li> <li>b. die Ehrenmitglieder;</li> <li>c. die Delegierten;</li> <li>d. <b>die Instruktooren.</b></li> </ul>	<p><b>Art. 13 Stimmrecht</b> Stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Mitglieder des Vorstandes;</li> <li>b. die Ehrenmitglieder;</li> <li>c. die Delegierten;</li> <li>d. die Feuerwehrinstruktoren.</li> </ul>
<p><b>Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung</b> Der Delegiertenversammlung stehen folgende Obliegenheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Appell und Feststellung der Stimmberechtigten;</li> <li>b. Wahl der Stimmzähler;</li> <li>c. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;</li> <li>d. Genehmigung <b>der Jahresberichte</b> des Verbandspräsidenten <b>und des Ausbildungschefs;</b></li> <li>e. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>f. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;</li> <li>g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;</li> <li>h. Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Präsidenten</li> <li>– der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>– der Rechnungsrevisoren</li> </ul> </li> <li>i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen;</li> <li>j. Ehrungen;</li> <li>k. Bestimmungen des nächsten Versammlungsortes;</li> <li>l. Statutenänderung unter Beachtung der Schlussbestimmungen;</li> <li>m. Beschlussfassung über die Auflösung des FVU unter Beachtung der Schlussbestimmungen</li> </ul>	<p><b>Art. 14 Befugnisse der Delegiertenversammlung</b> Der Delegiertenversammlung stehen folgende Obliegenheiten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Appell und Feststellung der Stimmberechtigten;</li> <li>b. Wahl der Stimmzähler;</li> <li>c. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;</li> <li>d. Genehmigung des Jahresberichts des Verbandspräsidenten;</li> <li>e. Kenntnissnahme des Jahresberichts des Feuerwehrinspektorats Uri (Fw-Insp);</li> <li>f. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>g. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;</li> <li>h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;</li> <li>i. Wahlen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– des Präsidenten</li> <li>– der übrigen Vorstandsmitglieder</li> <li>– der Rechnungsrevisoren</li> <li>– der Ausbildungskommission</li> </ul> </li> <li>j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen;</li> <li>k. Ehrungen;</li> <li>l. Bestimmungen des nächsten Versammlungsortes;</li> <li>m. Statutenänderung unter Beachtung der Schlussbestimmungen;</li> <li>n. Beschlussfassung über die Auflösung des FVU unter Beachtung der Schlussbestimmungen.</li> </ul>

### **Art. 15 Vorstand**

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- b. Neben den gewählten Vertretern ist der Ausbildungschef von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- c. Der Feuerwehrinspektor nimmt Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme.
- d. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- e. Wählbar auf die Dauer von zwei Jahren sind nur aktive Feuerwehrleute. Die Wiederwahl für maximal eine Amtsdauer ist auch für nicht mehr aktive Feuerwehrleute möglich.
- f. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- g. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- h. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- i. Arbeiten, die nach diesem Reglement dem Vorstand obliegen, können an Dritte ausgelagert oder delegiert werden.

### **Art. 15 Vorstand**

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern;
- b. Der Feuerwehrinspektor nimmt Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme;
- c. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst;
- d. Wählbar auf die Dauer von zwei Jahren sind nur aktive Feuerwehrleute. Die Wiederwahl für maximal eine Amtsdauer ist auch für nicht mehr aktive Feuerwehrleute möglich;
- e. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer;
- f. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen;
- g. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich;
- h. Arbeiten, die nach diesem Reglement dem Vorstand obliegen, können an Dritte ausgelagert oder delegiert werden;
- i. Aufgaben
  - Durchführung von mindestens vier Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr
  - Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
  - Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen der Verdienstauszeichnung
  - Besuch von ausserkantonalen Delegiertenversammlungen mit einer Delegation Vorstand FVU
  - Besuch von kantonalen Feuerwehrkursen Fw-Insp Uri mit einer Delegation
  - Ein Vorstandsmitglied nimmt Einsitz in der gewählten Ausbildungskommission

<p><b>Art. 16 Spesen</b> Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten für jede Sitzung oder Delegation ein Sitzungs- oder Taggeld, nebst Reiseentschädigung <b>laut kantonalem Regulatoriv</b>. Die Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes wird durch den Vorstand bestimmt.</p>	<p><b>Art. 16 Spesen</b> Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen erhalten für jede Sitzung oder Delegation ein Sitzungs- oder Taggeld, nebst Reiseentschädigung. Die Höhe des Sitzungs- oder Taggeldes wird durch den Vorstand bestimmt.</p>
<p><b>Die Ausbildungskommission</b> <b>Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK)</b> Die ABK besteht aus <b>dem Ausbildungschef, dem Feuerwehrinspektor</b>, vier <b>weiteren Instruktoeren</b> und einem Mitglied des Vorstandes des FVU.</p>	<p><b>Die Ausbildungskommission</b> <b>Art. 17 Zusammensetzung der Ausbildungskommission (ABK)</b> Die ABK besteht aus mindestens vier aktiven Feuerwehrinstruktoren, einem Mitglied des Vorstandes des FVU und dem Leiter Ausbildung Feuerwehr vom Fw-Insp Uri als zuständige Direktion.</p>
<p><b>Art. 18 Aufgaben der ABK</b> Die Aufgaben der ABK, in Verbindung mit dem Feuerwehrinspektorat <b>und den Instruktoeren</b> sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Organisation und Durchführung von Kursen;</b></li> <li>Organisation und Durchführung von Instruktoeren- <b>und Kommandantentagungen;</b></li> <li><b>Durchführung von Inspektionen;</b></li> <li><b>Erstellung von Ausbildungsprogramm und Budget;</b></li> <li>Beratung der zuständigen Direktion in Ausbildungsfragen;</li> <li>Über die Verhandlungen der Ausbildungskommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.</li> </ol>	<p><b>Art. 18 Aufgaben der ABK</b> Die Aufgaben der ABK, in Verbindung mit dem Fw-Insp Uri sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Beratend bei der Organisation und Durchführung von Kursen;</li> <li>Organisation und Durchführung von Feuerwehrinstruktorenrapporte;</li> <li>Beratung der zuständigen Direktion in Ausbildungsfragen;</li> <li>Die ABK hält mindesten vier Sitzungen pro Jahr ab;</li> <li>Über die Sitzungen der Ausbildungskommission wird ein Beschlussprotokoll geführt.</li> </ol>
<p><b>Art. 19 Grundlagen für die Arbeit der ABK</b> Grundlagen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>Die Vereinbarung zwischen FVU und dem Regierungsrat;</b></li> <li><b>Das Reglement über die Feuerwehrinstruktoren im Kanton Uri.</b></li> </ol>	<p>Löschen und ersetzen <b>Art. 19 Wahl der ABK</b> Die ABK wird an der Delegiertenversammlung durch die Sektionen auf Antrag des Vorstandes FVU in der vorgeschlagenen Zusammensetzung für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Amtsdauer;</li> <li>Scheiden ABK-Mitglieder während der Amtsdauer aus, so schlägt der Vorstand ein mögliches Ersatzmitglied vor. Solche Wahlen sind an der nächsten Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.</li> </ol>
<p><b>Die Rechnungsrevisoren</b></p>	<p>bleibt unverändert</p>

<p><b>Art. 20 Wahl der Rechnungsrevisoren</b> Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind nicht wiederwählbar, weshalb alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet und an der Delegiertenversammlung zu ersetzen ist.</p>	
<p><b>Art. 21 Aufgaben der Rechnungsrevisoren</b> Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p>	bleibt unverändert
<p><b>VI. Finanzen</b> <b>Art. 22 Jahresabschluss</b> Das Rechnungsjahr schliesst in der Regel per 31. Dezember ab.</p>	bleibt unverändert
<p><b>Art. 23 Einnahmen</b> Die Einnahmen des FVU bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. den jährlichen Beiträgen der Sektionen;</li> <li>b. dem ordentlichen Beitrag des Kantons;</li> <li>c. freiwilligen Beiträgen und Schenkungen;</li> <li>d. Erträgen von Veranstaltungen;</li> <li>e. Erträgen aus Werbung und Sponsoring.</li> </ol>	bleibt unverändert
<p><b>Art. 24 Jahresbeitrag</b> Die Sektionen bezahlen ihren Jahresbeitrag für die beim SFV versicherten Mitglieder. Der Jahresbeitrag beträgt maximal Fr. 50.-- pro Mitglied.</p>	bleibt unverändert
<p><b>Art. 25 Haftungsausschluss</b> Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.</p>	bleibt unverändert
<p><b>VII. Schlussbestimmungen</b> <b>Art. 26 Statutenrevision</b> Für die Revision der vorliegenden Statuten bedarf es der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung.</p>	bleibt unverändert

<p><b>Art. 27 Auflösung</b> Die Auflösung des FVU erfolgt auf Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Einladung zur betreffenden Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss die Auflösung als besonderes Traktandum anführen.</p>	bleibt unverändert
<p><b>Art. 28 Nachlassregelung</b> Bei Auflösung des FVU geht das vorhandene Vermögen, allfälliges Material und Requisiten, bis zur Gründung eines neuen Feuerwehrverbandes zu Verwaltung an den Regierungsrat.</p>	bleibt unverändert
<p><b>Art. 29 Inkrafttreten</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten fallen diejenigen vom <b>10. Mai 1980</b> dahin.</p>	<p><b>Art. 29 Inkrafttreten</b> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten fallen diejenigen vom <b>04. Mai 2012</b> dahin.</p>
<p>Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom <b>04. Mai 2012</b> in <b>Isenthal</b>.</p> <p>Für den Feuerwehrverband Uri</p> <p><b>Die Präsidentin:</b> Der Sekretär:</p> <p><b>Patricia Gisler</b> <b>Fabian Tresch</b></p>	<p>Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom <b>24. Mai 2024</b> in <b>Unterschächen</b>.</p> <p>Für den Feuerwehrverband Uri</p> <p>Der Präsident: Die Aktuarin:</p> <p>Pascal Ziegler Cheyenne Gisler</p>
<p><b>Vereinbarung Ausbildung Feuerwehr des Kantons Uri / Seite 8 - 11</b></p>	gelöscht
<p><b>Reglement Feuerwehrinstruktoren des Kantons Uri / Seite 12 - 14</b></p>	gelöscht
<p><b>Reglement für die Abgabe der Verdienstauszeichnung</b></p> <p><b>Art. 1 Grundlage</b> An Feuerwehrleute, die sich um das Feuerwehrwesen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, verleiht der Feuerwehrverband Uri (nachfolgend FVU) im Auftrag der Regierung als Anerkennung und Ansporn eine Verdienstauszeichnung.</p>	bleibt unverändert

<p><b>Art. 2 Erhalt der Verdienstausszeichnung</b> Die Abgabe erfolgt:</p> <p>a. an Feuerwehrleute, die <b>wenigstens</b> 25 Jahre einer Organisation des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) oder dessen Nachfolgeorganisation angehört haben.</p> <p>b. an Kameradinnen und Kameraden, die sich um die Hebung des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben.</p>	<p><b>Art. 2 Erhalt der Verdienstausszeichnung</b> Die Abgabe erfolgt:</p> <p>a. An Feuerwehrleute, die 25, 40 und 50 Jahre einer Organisation des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV) oder dessen Nachfolgeorganisation angehört haben.</p> <p>b. An Kameradinnen und Kameraden, die sich um die Hebung des Feuerwehrwesens besonders verdient gemacht haben.</p>
<p><b>Art. 3 Antrag für die Verdienstausszeichnung</b> <sup>1</sup> Die Führung des Feuerwehrdienstbüchleins und der Stammkontrolle ist für sämtliche Feuerwehrsektionen des Kantons obligatorisch. Im Dienstbüchlein muss jedes Dienstjahr mit Anzahl Proben eingetragen sein. (Übrige Dienstleistungen wie Brandfälle, Wasserwehren usw. können im Dienstbüchlein ebenfalls eingetragen werden). <sup>2</sup> Stammkontrollblatt und Dienstbüchlein sind dem Antrag für die Verdienstausszeichnung als Ausweis beizulegen. Auf Verlangen des Verbandsvorstandes ist auch die komplette Stammkontrolle vorzulegen. <sup>3</sup> Für den aktiven Feuerwehrdienst zählt das Jahr nur bei einer Mindestzahl von besuchten Proben. Diese Mindestzahl wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einer angeschlossenen Sektion festgelegt. Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Proben, wie Ernstfalleinsätze, Ordnungsdienst, Wachdienst usw. zählen nicht. <sup>4</sup> Die Bestätigung der gemachten Angaben hat durch das Kommando oder die Feuerwehrkommission zu erfolgen.</p>	<p><b>Art. 3 Antrag für die Verdienstausszeichnung</b> <sup>1</sup> Die Führung des Feuerwehrdienstbüchleins und der Stammkontrolle oder einer Feuerwehrverwaltungssoftware (z.B. LODUR) ist für sämtliche Feuerwehrsektionen des Kantons obligatorisch. Im Dienstbüchlein muss jedes Dienstjahr mit Anzahl Proben eingetragen sein. (Übrige Dienstleistungen wie Brandfälle, Wasserwehren usw. können im Dienstbüchlein ebenfalls eingetragen werden). <sup>2</sup> Stammkontrollblatt und Dienstbüchlein oder eine Bescheinigung aus der Feuerwehrverwaltungssoftware (z.B. LODUR) sind dem Antrag für die Verdienstausszeichnung als Ausweis beizulegen. Auf Verlangen des Verbandes ist auch die komplette Stammkontrolle vorzulegen. <sup>3</sup> Für den aktiven Feuerwehrdienst zählt das Jahr nur bei einer Mindestzahl von besuchten Proben. Diese Mindestzahl wird an der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes oder einer angeschlossenen Sektion festgelegt. Dienstleistungen ausserhalb der ordentlichen Proben, wie Ernstfalleinsätze, Ordnungsdienst, Wachdienst usw. zählen nicht. <sup>4</sup> Die Bestätigung der gemachten Angaben hat durch das Kommando oder die Feuerwehrkommission zu erfolgen.</p>

<p><b>Art. 4 Voraussetzungen</b>  Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe der Auszeichnung erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die antragstellende Sektion muss dem Feuerwehrverband angeschlossen sein.</li> <li>Anträge für die Verleihung der Verdienstauszeichnungen sind bis zum <b>15. Januar</b> der Erfüllung folgenden Jahres an den Ressortchef oder die Ressortchefin Verdienstauszeichnungen des FVU einzureichen. mit folgenden Angaben, unter Beachtung von Art. 3.</li> </ol>	<p><b>Art. 4 Voraussetzungen</b>  Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe der Auszeichnung erfüllt sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die antragstellende Sektion muss dem Feuerwehrverband angeschlossen sein;</li> <li>Anträge für die Verleihung der Verdienstauszeichnungen sind bis zum 28. Februar der Erfüllung folgenden Jahres an den Ressortchef oder die Ressortchefin Verdienstauszeichnungen des FVU einzureichen. Mit folgenden Angaben, unter Beachtung von Art. 3.</li> </ol>
<p><b>Art. 5 Form des Antrags</b>  Der Antrag enthält, unter Beachtung von Art. 3, folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Personalien: Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort.</li> <li>Feuerwehrtätigkeit: Welchen Sektionen gehörte der oder die Vorgeschlagene an? Welche Chargen bekleidete er. Heutige Charge und Grad,</li> <li>Allgemeines: Angaben über weitere Eigenschaften, besondere Verdienste. Erfolge im aktiven Feuerwehrdienst und in der Förderung des Feuerwehrwesens überhaupt. Für die Antragstellung ist das offizielle Formular zu verwenden, welches beim Ressortchef oder der Ressortchefin Verdienstauszeichnungen bezogen werden kann.</li> </ol>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>Art. 6 Prüfung des Antrags und Entscheid</b>  <sup>1</sup>Der Vorstand hat eine genaue Prüfung der gemachten Angaben vorzunehmen. Anträge, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.  <sup>2</sup>Gegen die Rückweisung kann die antragstellende Sektion oder der/die Angehörige der Feuerwehr innert 14 Tagen nach Erhalt der Abweisung schriftlich an das Verbandspräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben.  <sup>3</sup>Gesuche, welche nach dem <b>15. Januar</b> eingereicht werden, sind unter rechtzeitiger Mitteilung an die antragstellende Sektion auf das folgende Jahr zurückzuweisen.</p>	<p><b>Art. 6 Prüfung des Antrags und Entscheid</b>  <sup>1</sup>Der Vorstand hat eine genaue Prüfung der gemachten Angaben vorzunehmen. Anträge, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.  <sup>2</sup>Gegen die Rückweisung kann die antragstellende Sektion oder der/die Angehörige der Feuerwehr innert 14 Tagen nach Erhalt der Abweisung schriftlich an das Verbandspräsidium zuhanden der Delegiertenversammlung Beschwerde erheben.  <sup>3</sup>Gesuche, welche nach dem 28. Februar eingereicht werden, sind unter rechtzeitiger Mitteilung an die antragstellende Sektion auf das folgende Jahr zurückzuweisen.</p>

<p><b>Art. 7 Kosten</b> Die Kosten für die Verdienstauszeichnungen gehen zu Lasten des Kantonalen Feuerlöschfonds.</p>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>Art. 8 Überreichung</b> Die Überreichung der Verdienstauszeichnung erfolgt jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung. Die persönliche Entgegennahme der Verdienstauszeichnung gilt als Ehrensache eines jeden Angehörigen der Feuerwehr.</p>	<p>bleibt unverändert</p>
<p><b>Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Sicherheitsdirektor sofort in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das bisherige Reglement vom <b>26. November 1961</b> aufgehoben.</p>	<p><b>Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Reglements</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Sicherheitsdirektor sofort in Kraft. <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das bisherige Reglement vom 04. Mai 2012 aufgehoben.</p>
<p>Isenthal, den 4. Mai 2012</p> <p>Für den Feuerwehr-Verband</p> <p>Die Präsidentin: <span style="float: right;">Der Sekretär:</span></p> <p>Patricia Gisler <span style="float: right;">Fabian Tresch</span></p>	<p>Unterschächen, den 24. Mai 2024</p> <p>Für den Feuerwehr-Verband</p> <p>Der Präsident: <span style="float: right;">Die Aktuarin:</span></p> <p>Pascal Ziegler <span style="float: right;">Cheyenne Gisler</span></p>